



Vereinssatzung des Jagdclubs St. Hubertus Offenbach

Stand: 15.05.2026

Vereinssatzung des Jagdklubs St. Hubertus Offenbach

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Jagdklub St. Hubertus Offenbach Stadt und Land e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen. Er kürzt sich „JKO e.V.“ ab.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Offenbach am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schutzes der Natur, Umwelt und Tiere, der Förderung von Kunst und Kultur, des Sports, der Jugendhilfe, der Heimatkunde, des traditionellen Brauchtums und der Volksbildung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die
 1. Durchführung von Bildungsangeboten insbesondere zur Förderung des Schutzes der Natur, Umwelt und Tiere, einschließlich der Ausbildung geeigneten Nachwuchses zum waidgerechten Jäger;
 2. Pflege des jagdlichen Brauchtums, einschließlich des Jagdhornblasens;
 3. Beratung seiner Mitglieder in jagdlichen Fragen und Unterstützung der Hegegemeinschaften bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben;
 4. Durchführung eines Trainingsbetriebs und Teilnahme an Wettkämpfen im Bereich des jagdlichen Schießsports;
 5. Pflege des Jagdgebrauchshundewesens;
 6. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann für Inhaber von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung beschließen.

§ 5 Mitgliedschaft in anderen Vereinen

- (1) Der Verein kann Mitglied in Vereinigungen oder Verbänden werden, die Ziele verfolgen, welche dem Zwecke des Vereins entsprechen. Über die Begründung neuer Mitgliedschaften und die Beendigung bestehender Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Verein ist ordentliches Mitglied im Landesjagdverband Hessen e.V. (LJV Hessen). Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzung des LJV Hessen und seine Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung

an. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung des LJV Hessen. Die Disziplinarordnung des LJV Hessen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die vom Vereinszweck erfasst wird. Über den in Textform zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft beginnt nach Bewilligung des Aufnahmeantrags und mit Eingang aller jeweils zu entrichtenden Mitgliederbeiträge. Gegen die begründete Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

(2) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Ordentliches Mitglied kann jede jagdscheinfähige Person werden. Außerordentliches Mitglied kann jede Person werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins und des LJV Hessen unterstützt. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich um den Verein und die von ihm verfolgten Ziele in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands ernannt.

(3) Juristische Personen müssen dem Vorstand rechtzeitig einen entsprechend bevollmächtigten Vertreter anzeigen, der die mitgliedschaftlichen Rechte der juristischen Person gegenüber dem Verein wahrnimmt. Der Vertreter darf nicht zugleich persönlich Vereinsmitglied sein.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste darf erst dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Das Mitglied ist über die Streichung zu unterrichten.

(6) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ordentliche Mitglieder können ferner bei dauerhafter Einziehung ihres Jagdscheins auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand muss vor der Beschlussfassung dem Mitglied Gelegenheit geben, sich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen unter Einhaltung der Textform aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist unter Einhaltung der Textform zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss unter Einhaltung der Textform und innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Absendung der Entscheidung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder setzt sich aus dem anteiligen Beitrag für den LJV Hessen und dem Vereinsbeitrag zusammen. Der Mitgliedsbeitrag von Zweitmitgliedern, juristischen Personen und außerordentlichen Mitgliedern entspricht dem Vereinsbeitrag. Der Vereinsbeitrag umfasst einen einmaligen Aufnahmebeitrag. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(2) Für Zweitmitglieder, juristische Personen, außerordentliche Mitglieder und Abteilungsmitglieder dürfen jeweils unterschiedliche, sonst nur betragsmäßig gleiche Beiträge festgesetzt werden. Zweitmitglieder im Sinne dieser Satzung sind ordentliche Mitglieder, die bei Eintritt in den Verein bereits ordentliches Mitglied eines anderen ordentlichen Mitgliedsvereins des LJV Hessen waren.

(3) Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Der Vorstand entscheidet über Teilnahmegebühren für Veranstaltungen des Vereins. Die Mitglieder sind zur pünktlichen und für den Verein kostenfreien Entrichtung der Mitgliedsbeiträge und Teilnahmegebühren verpflichtet. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands eine Beitragsordnung verabschieden.

(4) Die Mitgliederversammlung kann zur Befriedigung außerordentlicher Bedarfe Umlagen und Sonderbeiträge mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 8 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Gleiches gilt für Veranstaltungen, Anlagen und Einrichtungen dem Verein übergeordneter Verbände, im Rahmen der mit diesen getroffenen Vereinbarungen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich entsprechend dieser Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Es hat die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung anzuerkennen und zu beachten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet. Die Mitglieder sind ferner verpflichtet den Vorstand über Änderungen ihrer Stammdaten zu unterrichten.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen.

(2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zur ordnungsgemäßen Einladung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung an die letzte dem Verein mitgeteilte postalische oder elektronische Mitgliederanschrift.

(3) Anträge können von jedem Vereinsmitglied eingebracht werden. Sie müssen spätestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand in Textform vorliegen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der Änderungen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von drei Geschäftsjahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen weder dem Vorstand angehören noch ein anderes Vereinsamt innehaben und auch nicht Angestellte des Vereins sein. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.

(5) Die Mitgliederversammlung darf sich mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
2. Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstands;
3. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit;
4. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
5. Beschlussfassung über die Vereinsordnungen;
6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
7. Bestellung der Kassenprüfer;
8. Ernennung der Ehrenmitglieder;
9. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen;
10. Beschlussfassung über die Einrichtung von Abteilungen;

11. Beschlussfassung über die Beteiligung an Personen- und Kapitalgesellschaften;
12. Beschlussfassung über den Erwerb, Verkauf oder die Belastung von Grundbesitz;
13. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlverfahrens einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Der Schriftführer oder bei dessen Verhinderung ein weiteres Vorstandsmitglied protokolliert die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste für einzelne Tagesordnungspunkte zulassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist stets beschlussfähig und kann am gleichen Tag einberufen werden.
- (5) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Weitergabe der Stimme ist ausgeschlossen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Abstimmungen, die in Textform abgehalten oder die eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfordern sollen, erfolgen nur auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt.
- (7) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit der qualifizierten Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen dürfen nicht im Gegensatz zur Satzung des LJV Hessen stehen.
- (8) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet der Wahlleiter per Los. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder mit Begründung unter Einhaltung der Textform vom Vorstand verlangt wird.

§ 14 Virtuelle Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen die virtuelle Durchführung der Mitgliederversammlung beschließen. Er hat hierzu in der Einladung mitzuteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte auf dem Wege der elektronischen Kommunikation ausüben müssen. Die Durchführung von hybriden Mitgliederversammlungen ist ausgeschlossen.
- (2) Die Einladung zur virtuellen Mitgliederversammlung enthält zusätzlich Informationen darüber, wie die Mitglieder ihre Rechte auf dem Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die zur Durchführung der virtuellen Mitgliederversammlung verwendeten Mittel der elektronischen Kommunikation

müssen die Wahrnehmung der Rechte der Mitglieder angemessen ermöglichen. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten auf dem Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind.

(3) Für die virtuelle Mitgliederversammlung gelten im Übrigen alle Vorschriften dieser Satzung zur Mitgliederversammlung.

(4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für alle Organe, Abteilungen und Ausschüsse des Vereins, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 15 Vorstand

(1) Der Vorstand soll aus 7, mindestens jedoch 5 natürlichen Personen bestehen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Der Vorstand soll aus ordentlichen Mitgliedern bestehen. Er soll sich zusammensetzen aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem stellvertretenden Schriftführer,
5. dem Schatzmeister,
6. dem stellvertretenden Schatzmeister,
7. dem Pressesprecher.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung vom Tage der Wahl an für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit das vakante Vorstandsamt kommissarisch nachbesetzen. Die Haftung aller Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz beschränkt.

(3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand nach § 26 BGB und vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte nach außen über einem Geschäftswert von 5.000,00 € dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des gesamten Vorstands getätigt werden.

(4) Der Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Die Einberufung kann ohne Angabe der Tagesordnung erfolgen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und unter Einhaltung der Textform protokolliert. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Abwesenheit dessen Vertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(5) Der Schatzmeister führt die Vereinskasse, ist für eine geordnete Buchführung verantwortlich und erstattet den Jahreskassenbericht. Der Jahreskassenbericht ist bei der ersten Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres vorzustellen. Der Schatzmeister hat seine Kassenführung bis zur ersten Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres durch die zwei gewählten Kassenprüfer prüfen zu lassen. Im Verhinderungsfall wird er vom stellvertretenden Schatzmeister vertreten.

(6) Der Vorstand kann sich mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung geben.

(7) Stehen der Eintragung im Vereinsregister, der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt oder der Mitgliedschaft in anderen Vereinen bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Die Mitglieder sind davon in Kenntnis zu setzen.

§ 16 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere durch ordnungsgemäße Buchführung und Erstellung eines Geschäfts- und Rechenschaftsberichts (Jahreskassenbericht);
4. Einberufung der Obleute;
5. Vorschlag der Ehrenmitglieder und Entscheidung über Ehrungen;
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
7. Beschlussfassung über die Verbandsmitgliedschaften des Vereins;
8. Erfüllung der Pflichten im Rahmen der Mitgliedschaften des Vereins;
9. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
10. Beschlussfassung über die Einsetzung einer externen Wirtschaftsprüfung bei Unstimmigkeiten über die Vereinsfinanzen.

§ 17 Abteilungen

- (1) Der Verein kann für seine Aktivitäten Abteilungen einrichten.
- (2) Der Vorstand beruft zur Leitung einer Abteilung Obmänner ein. Er hat den Vorstand über die Niederlegung seiner Tätigkeit rechtzeitig zu informieren. Der Obmann wird vom Vorstand abberufen, sofern er nicht mehr regelmäßig seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Obleute haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Der Obmann berichtet regelmäßig dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über die Aktivitäten seiner Abteilung. Die Obleute beraten den Vorstand in Angelegenheiten, die ihre jeweiligen Abteilungen betreffen. Der Vorstand hat die Obleute in sie betreffende Angelegenheiten einzubeziehen.
- (4) Näheres kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung festlegen.

§ 18 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Näheres kann in einer Datenschutzordnung geregelt werden.

§ 19 Auflösung und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesjagdverband Hessen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.